Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 41. Danzig, den 9. Oktober. 1858.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Der Herr Kreisdeputirte Landschaftsdirector von Gralath, wird die Güte haben, vom 11. d. M. ab während meiner Beurlaubung meine Vertretung zu übernehmen.

Danzig, den 6. October 1858.

No. 248/10. Der Landrath v. Brauchitsch.

2. Mit Hinweisung auf die durch unser Amtsblatt pro 1854 sub No. 162 Seite 144|47 publicirte Verordnung vom 4. Mai 1854 wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des preußischen Gebietes befahrenden Schiffen bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers des Innern folgende Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Von den Regierungen der sämmtlichen Elbuferstaaten ist unter Zusicherung der Reciprocität beschlossen worden:

daß den Elbschiffsleuten das Reisen zu Lande ohne weitere Legitimation, als ihr Dienstbuch, zu gestatten ist, wenn sich dieselben im Dienst eines befugten Schiffseigenthümers befinden und aus einem bestimmt anzugebenden Grunde im Interresse des Letzteren an einen andern Ort zu Lande begeben, oder wenn sie, nach Auflösung des Dienstverhältnisses, die Landreise zur Rückkehr in die Heimath oder zur Reise nach einem andern bestimmten Landungsplatze, um ein neues Dienstverhältniß einzugehen, antreten müssen.

In beiden Fällen ist das Dienstbuch, unter Bescheinigung des fortdauernden oder aufgelösten Dienstverhältnisses und unter Angabe des Reisezweckes von der Polizeibehörde des Orts, wo der Dienstmann aus dem einen oder dem andern Grunde das Schiff verläßt, und die Landreise anzutreten genöthigt ist (und an Orten, wo keine besondere Polizeibehörden bestehen, von den mit Ausübung der Fremdenpolizei beauftragten sonstigen Administrativ=Behörden) zu visiren.

Die Gültigkeit der in dieser Weise visirten Dienstbücher der Elb=Schiffsleute zu Landreisen wird bis auf weitere Bestimmung auf drei Monate vom Tage des Visas ab gerechnet, festgesetzt, und sind die Inhaber nach Ablauf dieser Frist verpflichtet, zu weiteren Landreisen sich mit einem vorschriftsmäßigen Reisepaß zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind für die diesseitigen Staaten vom 1. Oktober d. J. ab zur Anwendung zu bringen.

Danzig, den 17. September 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. September 1858.

No. 944/9. Der Landrath von Brauchitsch.

3. Um dem nichtsnutzigen und muthwilligen Beschädigen von Allee=Bäumen, Wegweisern, Brückengeländern und dergleichen entgegen zu wirken, veranlasse ich die Ortsbehörden, nachfolgende Strafbestimmungen wiederholt zur allgemeinsten Kenntniß zu bringen, und fordere auch die Lehrer auf, in ihren Schulen ein gleiches zu thun, mit dem Bemerken, daß nach den Kreistagsbeschlüssen vom 9. November 1855 und 19. Dezember v. J. demjenigen eine Prämie bis zu 10 rtln. zugesichert worden ist, welcher eine muthwillige Beschädigung von Allee=Bäumen, Wegweisern, Brückengeländern rc. dergestalt zur Anzeige bringt, daß der Thäter hierfür bestraft werden kann.

Mit Geldbuße von zehn Sgr. bis zu zwanzig Rtln. soll bestraft werden, wer unbefugter Weise von Alleen= oder Feld=Bäumen oder von Hecken, Laub abpflückt oder Zweige abbricht, ebenso, wer Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt, (Feldpolizeiordnung § 42., sub 1. und 3.) mit Geldbuße von fünfzehn Sgr. bis zu zwanzig Rtln. soll bestraft werden, wer unbefugter Weise Einfriedigungen, Baum= oder Prell=Pfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört, Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Werk= oder Warnungs=Zeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht (§ 43. a. a. O.).

Ist in den vorbezeichneten Fällen eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt worden, so trifft den Thäter die Strafe der Vermögensbeschädigung. Ist eine Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung (§ 45., l. c.). Wer Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft (§ 281. und 282. des Strafrechts). Wer vorsätzlich eine Brücke, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn u. s. w., welche fremdes Eigenthum ist, ganz oder theilweise zerstört, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden (§ 283., a. a. O.).

Bei dieser Gelegenheit erinnere ich die Ortsbehörden an die ordnungsmäßige Bepflanzung der Wege mit Bäumen, resp. an die Ergänzung derselben in Zwischenräumen von höchstens 30 Fuß. Ich werde bis zum 10. k. Mts. controlliren lassen, in wie weit solches geschehen ist und diejenigen Ortsbehörden in Strafe nehmen, welche meiner Anordnung ungenügend nachgekommen sein sollten, weshalb ich sie anweise, dies den wegebaupflichtigen Einsassen ihrer Ortschaften bekannt zu machen und event auf deren Kosten die nöthigen Arbeiten ausführen zu lassen.

Gegenüber denjenigen Ortsbehörden, welchen die Baumpflanzung durch besondere Verfügungen von mir bereits aufgegeben worden ist, verbleibt es bei diesen speciellen Bestimmungen.

Danzig, den 5. Oktober 1858.

No. 197/10. Der Landrath von Brauchitsch.

---

4. In Gemäßheit der von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges unterm 26. Oktober 1850 erlassenen Instruction über das Verfahren bei Einberufung der Reserve= und Landwehr=Mannschaften zu den Fahnen bei etwa eintretender Mobilmachung wird hiemit bekannt gemacht, daß die permanenten Mitglieder der Kreisersatz=Kommission in einer Conferenz **am 1. December d. J., Vormittags 11 Uhr**, in meinem Amtslokal über die Gesuche der oben genannten Personen um Zurückstellung von der Einberufung entscheiden werden.

Zu dem Ende fordere ich diejenigen Landwehrmänner 1. Aufgebots und Reservisten, welche ihre Zurückstellung für obigen Fall nachsuchen wollen und die diesfälligen Gesuche in Gemäßheit meiner Kreisblattsverfügung vom 29. April 1856 (Kreisblatt No. 18.) begründen können, auf, die=

selben bei ihren Ortsbehörden zur Vermeidung der Zurückweisung, bis zum 7. November d. J. incl. anzubringen. Die Ortsbehörden haben die Gesuche unter Zuziehung zweier unbetheiligter zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen, die in der letztgenannten Kreisblattverfügung vorgeschriebene Nachweisung aufzustellen und diese bis zum 15. November c. an die vorgesetzte Polizeibehörde, Falls sie nicht selbst die Polizeiobrigkeit sind, einzusenden. Die Letzteren haben die eingegangenen Nachweisungen zu prüfen, mit ihrem Gutachten zu versehen und mir solche bis zum 20. November einzureichen.

Zur Vermeidung von Irrungen bemerke ich noch, daß auch diejenigen Personen der in Rede stehenden Cathegorien, welche schon früher hinter die 7. Klasse der Landwehr zurückgestellt worden sind, ihre Gesuche zu erneuern haben, wenn sie wünschen, daß ihnen die frühere Berücksichtigung abermals zu Theil werden soll.

Danzig, den 2. Oktober 1858.

No. 125/10. Der Landrath von Brauchitsch.

5. Nach Anordnung der Königlichen Regierung soll gegen diejenigen Debenten, deren Klassensteuer im 1. Semester d. J. bereits zur Niederschlagung liquidirt, in revisione aber gestrichen worden ist, wenn die nochmals zu versuchende Mobiliar-Execution fruchtlos ausfällt, nunmehr gemäß der §§ 10 b, c, 30, 31 u. folgende der Verordnung über Beitreibung der Steuern vom 30. Juli 1853 eingeschritten werden. Zu dem Ende veranlasse ich die Steuererheber, welche nicht auch zugleich die Ortsbehörden sind, den Letzteren ein Verzeichniß der gestrichenen und daher noch beizutreibenden Klassensteuer zugehen zu lassen, die Ortsbehörden aber weise ich an, dieserhalb die Execution nochmals durchzuführen und, wenn diese fruchtlos ausfällt, den Arbeitsverdienst p.p. der Debenten mit Beschlag zu belegen, etwa eingezogene Beträge aber an die Steuererheber bei ihrer nächsten Anwesenheit im Orte abzuführen. Wo die Steuererhebung von den Ortsbehörden geschieht, da haben diese das bezeichnete Verfahren einzuleiten.

Danzig, den 29. September 1858.

No. 731/9. Der Landrath von Brauchitsch.

6. Behufs Aufstellung der Gewerbesteuer-Rolle pro 1859 haben die **Steuerheber** des Kreises einen Auszug aus dem Gewerbesteuer-Notizregister für die Zeit vom 1. Juli bis 1. k. M. oder Vacatanzeigen bis zu dem letztgedachten Tage bei Vermeidung von 1 rtl. Strafe und kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

In obiger Frist haben auch die **Ortsbehörden** des Kreises eine Nachweisung aller vorhandenen **bisher nicht zur Gewerbesteuer veranlagten Handwerker** nach folgenden Rubriken, als:

a. Namen,
b. Gewerbe,
c. Anzahl der Gehülfen und Lehrlinge,

oder Vacatanzeigen bei Vermeidung gleicher Strafen einzusenden.

Danzig, den 5. October 1858.

No. 1052/9. Der Landrath von Brauchitsch.

7. Mittelst Verfügung der Königl. Intendantur vom 24. d. Mts., No. 822/8, ist die nachfolgende Militairvorspann-Vergütung angewiesen und durch die betreffenden Ortsbehörden von der hiesigen Kreis-Kasse des Baldigsten abzuholen:

Bankau 28 sgr. 2 pf., Bösendorf 11 sgr. 3 pf., Kl. Bölkau 15 sgr., Borgfeld 11 sgr. 3 pf., Czerniau 4 rtl. 15 sgr., Gischkau 6 rtl., Gr. Golmkau 7 sgr. 6 pf., Goschin 1 rtl. 15 sgr.,

Gluckau 1 rtl., Güttland 2 rtl. 15 sgr., Heubude 15 sgr., Hohenstein 1 rtl. 3 sgr. 9 pf., Gr. Kleschkau 22 sgr. 6 pf., Kl. Kleschkau 2 rtl. 26 sgr. 3 pf., Klempin 15 sgr. Kemnade 15 sgr., Kohling 1 rtl. 7 sgr. 6 pf., Krakau 2 rtl., Lahmenstein 1 rtl. 15 sgr., Langenau 10 rtl., Löblau 2 rtl. 22 sgr. 6 pf., Meisterwalde 4 rtl., Müggenhall 7 rtl. 3 sgr. 9 pf.. Kl. Plehnendorf 15 sgr., Postelau 28 sgr. 2 pf., Prangschin 1 rtl. 15 sgr., Praust 5 rtl. 22 sgr. 6 pf., Rexin 18 sgr. 9 pf., Rosenberg 4 rtl. 26 sgr. 3 pf., Ros... 1 rtl. 15 sgr., Rottmannsdorf 1 rtl., Russoczin 15 sgr., Sandweg 1 rtl. 15 sgr., Schu... fenort 1 rtl., Schüddelkau 1 rtl., Sobbowitz 7 sgr. 6 pf., Schönwarling 9 rtl. 1 sgr. 11 pf., Schwintsch 22 sgr. 6 pf., Straschin 6 rtl. 7 sgr. 6 pf., Stüblau 5 rtl., Gr. Suckczin 3 rtl. 22 sgr. 6 pf., Gr. Trampken 6 rtl., Trutenau 3 rtl., Woyanow 1 rtl., Wossitz 1 rtl. 15 sgr., Zipplau 3 rtl. 22 sgr. 6 pf.

Hiebei bemerke ich, daß der hiesige Kreis noch zwei Anweisungen von Vorspannvergütung pro 1857 im Kurzen zu gewärtigen hat.

Danzig, den 1. October 1858.

No. 1240/9. Der Landrath von Brauchitsch.

8. Diejenige Ortsbehörde des Kreises, in deren Polizeibezirk sich der Wehrreiter Friedrich Brotzki, zuletzt in Gemlitz beim Hofbesitzer Barra aufhaltsam, ermitteln lassen sollte, wird angewiesen, von demselben eine Seitens des hiesigen Landwehrbataillons gegen ihn wegen Controllentziehung festgesetzte Geldstrafe von drei Thlr. event. durch Beschlagnahme seines Lohnes einzuziehen und an die hiesige Kreiscommunalkasse abzuführen, mir auch anzuzeigen, daß solches geschehen. Sollte die Strafe auf keine Weise beitreiblich sein, so ist Brotzki mit 25 Sgr. Arrestkosten zur Verbüßung der substituirten Gefängnißstrafe herzugestellen.

Danzig, den 29. September 1858.

No. 1325/8. Der Landrath von Brauchitsch.

9. Die Arbeiterwittwe Franziska Schönrock, welche wegen Obdachslosigkeit zur Einsperrung in eine Arbeitsanstalt verurtheilt worden ist, hat ihren bisherigen Aufenthaltsort Russoczin vor längerer Zeit heimlich verlassen und ist seither nicht zu ermitteln gewesen.

Sämmtliche Ortspolizeibehörden und Schulzenämter des Kreises werden aufgefordert, auf die p. Schönrock zu vigiliren und dieselbe im Betretungsfalle hier einzuliefern.

Danzig, den 30. September 1858.

No. 833/9. Der Landrath von Brauchitsch.

10. Der Hofbesitzer Ferdinand Kluge in Breitfelde ist zum Schöppen dieser Ortschaft ernannt und von mir als solcher bestätigt worden.

Danzig, den 9. September 1858.

No. 1241/8. Der Landrath von Brauchitsch.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

11. Zur Verpachtung der beiden Seezüge bei Stuthof vom 1. Juni 1859 ab auf 6 Jahre steht ein Licitations-Termin

Sonnabend, den 23. October d. J., Vormittags 11½ Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke an.

Danzig, den 10. September 1858.

Der Magistrat.

12. In der Kursache des Knechts Jacob Safran, dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, soll der p. Safran hier vernommen werden.

Die Polizei-Behörden und Schulzen-Aemter, denen der jetzige Aufenthalt des Knechts Jacob Safran bekannt sein sollte, werden ersucht, dem unterzeichneten Amte davon Mittheilung zu machen.

Danzig, den 24. September 1858.

Königlich ländliches Polizei-Amt.

Nichtamtlicher Theil.

13. Für den Bedarf des städtischen Lazareths sollen circa 600 Scheffel Kartoffeln angeschafft werden und fordern wir Lieferungslustige hierdurch auf, ihre versiegelten Submissionen zur Conferenz am 21. Oktober c. einzureichen. Die Lieferungs-Bedingungen sind beim Inspector Herrn Rothländer einzusehen.

Danzig, den 30. September 1858.

Die Vorsteher des städtischen Lazareths.

Heyn. Gertz. Jüncke. Pretzell.

---

14. Zum bevorstehenden Königs-Geburtstag empfehle ich mich zur Anfertigung von Privat-Feuerwerken, bengalischen Flammen und Fackelfeuern zur Illumination.

J. C. Behrend, Kunstfeuerwerker,

Danzig. Petershagen 31., zwischen dem Mennoniten- u. Johannis-Kirchhof.

---

15. Ich wohne jetzt am Langenmarkt 31. **Dr. Drost.**

---

16. Eine gute Mangel ist zu verkaufen Danzig, Lastadie 6.

---

17. Der Schwed. Kalk aus dem Schiffe des Capt. Sedergren, am Kalkorte liegend, wird die Last a 12 Tonnen zu 8 rtl., bei größeren Parthien noch billiger, um schnell zu räumen, verkauft.

---

18. Eine gebildete Dame sucht eine Stelle zur selbstständigen Führung einer Häuslichkeit oder als Gesellschafterin und Stütze der Hausfrau. Nähere Auskunft wird ertheilt in Danzig, Holzmarkt 24., parterre.

---

19. Beim Gastwirth Herrn Stamm in Weslinken, bei der Plehnendorfer-Schleuse, stehen täglich Ziegeln und Moppen, erstere zu Oefen, aus der Ziegelei von Herrn Hamm aus Rückenau zu verkaufen.

---

20. Pensionaire finden in einer gebildeten Familie freundliche Aufnahme nebst Nachhilfe in den Schularbeiten. Nähere Auskunft wird Herr Prediger Schnaase so gütig sein zu ertheilen.

---

21. Ein tüchtiger Wirthschafter, höhescher und werderscher Wirthschaft kundig und mit den besten Zeugnissen versehen, sucht zu Elisabeth d. J. oder sogleich eine Condition. Das Nähere beim Kaufmann Krull auf Langgarten 34.

---

22. **Carl Klatt,**

Langenmarkt 42. **Mützen-Fabrikant,** Langenmarkt 42.
empfiehlt Herren- und Knaben-Mützen in unübertrefflich großer Auswahl zu den billigsten festen Preisen.

23. Eiserne **Oefen, Kochheerdplatten, Röhrplatten,** luftdichte und ord. gußeiserne **Ofenthüren,** messingne **Röhrthüren, Roststäbe, Ofenröhren, Ofendrath, Häckselmesser, Vorlegeblätter, Speicher- u. Vorhängeschlösser, Sägen, Striegel u. Kardetschen,** eis. emaill. **Kochgeschirre, Halfter und Viehketten, Grapen nud Kesselgrapen,** eiserne geschmiedete platte und vierkantige **Nägel,** Pappnägel, sowie compl. **Haus- und Stubenthürbeschläge, Laden- und Fensterbeschläge** empfehlen zu billigen Preisen

G. W. Nexin & Co., Glockenthor 130.

24. **Torf-Auction auf Saspe.**

Freitag, den 15. October 1858, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf Saspe öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

circa 400 Haufen guten festen Preßtorf.

Der Zahlungstermin wird vor der Auction angezeigt, und ist der Versammlungsort der Herren Käufer bei Herrn Zimmermann in Neuschottland.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

25. **Auction zu Tiefensee.**

Dienstag, den 12. October 1858, Vormittags 10 Uhr, werde ich zu Tiefensee 54. öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

2 Arbeitspferde, 3 gute Kühe, 1 Kalb, 1 Arbeitswagen nebst Zubehör, 2 Leitern, 1 Paar Sielen, 1 eis. Pflug, 1 Landhaken, 1 Kartoffelhaken, 1 eisenz. Egge, 1 Laden-Repositorium und Tombank, Ketten, Spaten, Harken und mehreres nützliches Wirthschaftsgeräth.

Fremde Gegenstände können zum Mitverkauf eingebracht werden und wird der Zahlungstermin bei der Auction angezeigt.

Joh. Jac. Wagner, Auktions-Commissarius.

26. In Lunau bei Dirschau stehen 2 hochtragende Kühe, die innerhalb 14 Tagen Milch werden sollen, zum Verkauf.

Ortmann.

27. Auf dem Gute Artschau (bei Praust) ist zu Neujahr oder zu Marien k. J. die Stelle des Hof-Wirthes zu besetzen. Verheirathete, zuverläßige Personen mögen sich daselbst vorstellen.

Redakt. u. Verleg. Kreissekr. Manke, Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng